

Heilerlohn,  
Schmerzensgeld,  
Entschädigung.

105. In den Kriegsprüchen, welche über die Bestrafung solcher Mißhandlungen, als dieser Abschnitt enthält, abgefaßt werden, ist dem Beschädigten das Heilerlohn, auch, nach Befinden, Schmerzensgeld zuzusprechen, und im Fall der Verletzte, durch die erlittene Mißhandlung, zum ferneren Militairdienste, oder zu Erwerbung seines sonstigen Unterhalts, ganz oder theilweise unfähig gemacht worden seyn sollte, der diesfallige Civilanspruch zur besondern Ausführung vorzubehalten.

#### 4. Vernachlässigung der Dienstpflicht insbesondere.

Verbindlichkeit  
des Soldaten zu  
einer pünktlichen  
Beobachtung  
seiner Pflichten.

106. Jeder Soldat soll durch die eifrigste Vollziehung der ihm im Dienste erteilten Befehle, seine eigene Achtung für den Militairstand ausdrücken, in der pünktlichsten Beobachtung seiner Pflichten gegen König und Vaterland seine Ehre suchen, und Pflicht und Ehre höher achten, als sein Leben.

Fälle, in welchen  
die vernachlässigte  
Dienstpflicht mit dem  
Tode bestraft  
wird.

107. Mit dem Tode sollen bestraft werden:

1.) jeder Commandant eines im Angesichte des Feindes aufgestellten Posten, welcher den letztern, gegen die ihm erteilten Instructionen, aus Fahrlässigkeit verlassen hat;

2.) jeder Commandant eines belagerten Platzes, welcher, ehe der Feind eine bedeutende Bresche gewonnen, oder ehe die Festung einen Sturm auf den Hauptwall ausgehalten hat, oder ehe ein unabwendbarer Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, oder an der erforderlichen Munition in dem Platze eingetreten ist, ohne zuvor gehaltenen Kriegsrath, mit den Belagerern in Uebergabeverhandlungen sich eingelassen hat;

3.) jeder Commandant eines belagerten Platzes, welcher, nachdem die Festung in einen, nach Maasgabe der vorstehenden Nummer, bedenklichen Zustand gerathen, ohne oder gegen die Stimmenmehrheit des, mit den obern Offizieren der Artillerie und des Geniecorps zu haltenden Kriegsrathes, in die Uebergabe des Platzes gewilliget hat;

4.) jeder Befehlshaber einer bewaffneten Truppe, der im freien Felde mit dem Feinde capituliret, wenn, im Gefolg dieser Capitulation, die Truppe das Gewehr streckt;

5.) jeder Commandant einer Truppenabtheilung, oder eines im Kriegszustande befindlichen Platzes, welcher die den jedesmaligen Umständen angemessenen Maasregeln nicht ergriffen hat, um die Bedürfnisse seines Corps, oder des ihm anvertrauten Platzes sicher zu stellen, wenn aus dem Mangel nachtheilige Folgen entstanden sind;

Sind nachtheilige Folgen nicht daraus erwachsen, so findet zwar nicht die Todesstrafe, wohl aber sonstige, nach Verhältniß der bewiesenen Fahrlässigkeit, durch das Ermessen des Richters zu bestimmende Strafe Statt;

6.) Jede Schildwacht oder Bedette, welche im Angesichte des Feindes (Art. 8.) ihren Posten, ohne abgelöst worden zu seyn, verlassen, oder vertauscht hat, gleichviel, ob für die Truppen oder den Platz ein Nachtheil daraus entstanden ist, oder nicht; (Art. 118.)

7.) jeder Soldat, welcher bei zu erwartendem Gefechte, oder während eines Gefechts, oder nach demselben, aus Reihe und Glied tritt, um zu plündern;